

Hygienekonzept des YCHo

Stand 01.05.2021

Aufgrund der aktuellen Lage zum Corona Virusgeschehen, hat der Vorstand des YCHo entsprechend CoronaVO §4 folgendes Hygienekonzept für das Clubgelände und das Vereinsheim beschlossen.

Dieses gilt bis auf Widerruf.

Sollten lokale Bestimmungen der Gemeinde, oder gesetzliche Regelungen über die Vorgaben dieses Hygienekonzepts hinausgehen, so gelten diese.

Verbot des Betretens und der Nutzung bei Symptomen oder bestätigten Kontakten

Vom Betreten des Vereins- bzw. Hafengeländes ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Aufenthalt auf dem Clubgelände bzw. der Steganalage

Jedes Vereinsmitglied wird aufgefordert, die Notwendigkeit und die Dauer seines Verweilens auf dem Vereins- bzw. Hafengelände kritisch zu prüfen.

Auf dem Vereins- bzw. Hafengelände sind von allen Personen die jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln einzuhalten. Ein Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden, sofern die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können.

Wir empfehlen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Zeit auf dem Vereins- bzw. Hafengelände.

Auf dem Vereins- bzw. Hafengelände ist von allen Personen das Verbot von Ansammlungen gemäß CoronaVO §9 unbedingt einzuhalten. Dies betrifft auch beispielsweise Hilfestellung beim Ein- und Auswassern, Maststellen usw.

Nutzung von Sanitäranlagen, Duschen und Umkleiden

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Duschen und Umkleiden usw. ist nicht erlaubt.

Nutzung von WCs ist nur für Clubmitglieder und Hafengeländer erlaubt. Es dürfen sich max. 2 Personen im WC Bereich aufhalten. Ein Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden und es ist auf genügend Abstand zu achten.

Aufenthalt im Clubheim

Der Aufenthalt mehrerer Personen im Clubheim ist nach §13 Absatz 1 Punkt 8 der aktuellen CoronaVO des Landes Baden-Württemberg untersagt.

Weitere Referenz:

Aktuelle CoronaVO der Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>